



Das Schöffenamt

2024–2028

Ehrenamtliche Richter*innen
am Amts- und Landgericht

Bewerben Sie sich jetzt!

„Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil

...“

So oder so ähnlich wird Ihnen dieser Satz aus Büchern, Film und Fernsehen bekannt sein. Deutsche Gerichte entscheiden jedoch nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch direkt durch das Volk. Dies wird durch die Mitwirkung von Schöffinnen*Schöffen in Gerichtsverfahren gewährleistet. Das Schöffenamt ist ein unverzichtbares Element in unserem demokratischen Rechtsstaat. Ein einzigartiges Ehrenamt, für das Sie sich jetzt bewerben können.

Was sind Schöffinnen*Schöffen?

Schöffinnen*Schöffen sind ehrenamtliche Richter*innen, die im Gegensatz zu den Berufsrichter*innen nicht über eine juristische Ausbildung verfügen müssen. In Strafverfahren besteht ein Schöffengericht aus zwei Schöffinnen*Schöffen sowie mindestens einer*einem Berufsrichter*in. Dabei wird das Richteramt von allen Personen gleichermaßen ausgeübt. Sie haben dasselbe Stimmrecht und genießen richterliche Unabhängigkeit.

In den Strafverfahren der Amts- und Landgerichte ist es insbesondere die Aufgabe der Schöffinnen*Schöffen – neben der rein juristischen Sichtweise –, die Lebenswirklichkeit in die Urteilsfindung einfließen zu lassen. Sie sollen unbeeinflusst in die Sitzungen gehen und sich allein von dem Eindruck der Hauptverhandlung leiten lassen. Aus diesem Grund ist ihnen ein Blick in die Gerichtsakten nicht gestattet. Sie haben allerdings vor Verhandlungen das Recht, über alle relevanten Aspekte unterrichtet zu werden. Juristische Begriffe und Probleme werden ihnen erläutert.

Während der Verhandlungen haben Schöffinnen*Schöffen die Möglichkeit, die Zeugen, Sachverständige und Angeklagte zu befragen. Sie entscheiden letztlich gemeinsam mit der*dem Berufsrichter*in über die Schuld- und Straffragen des jeweiligen Verfahrens.

Welchen Aufwand habe ich als Schöffin*Schöffe?

Schöffinnen*Schöffen werden für fünf Jahre gewählt. Die nächste Amtszeit beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028. Wie oft man in dieser Zeit eingesetzt wird, hängt davon ab, ob man

zur Hauptschöffin*zum Hauptschöffen oder zur Ersatzschöffin*zum Ersatzschöffen gewählt wurde.

Hauptschöffinnen*Hauptschöffen sollen möglichst zu zwölf Sitzungstagen pro Jahr herangezogen werden. Ersatzschöffinnen*Ersatzschöffen ersetzen die Personen im Hauptschöffenamt bei Krankheit oder sonstigem Ausfall.

Die tatsächliche Dauer einer Verhandlung vor Gericht hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht vorhergesagt werden. Grundsätzlich sollten Schöffinnen*Schöffen sich auf mehrstündige Einsätze vorbereiten und auch gesundheitlich in der Lage sein.

Sowohl im Haupt- als auch im Ersatzschöffenamt gilt, dass eine Teilnahme an den zugeteilten Sitzungen verpflichtend ist. Ein Fernbleiben ist nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung der*des vorsitzenden Richter*in zulässig.

Schöffenamt trotz Arbeitsverhältnis?

Schöffinnen*Schöffen dürfen durch die Ausübung des Ehrenamtes keine Nachteile entstehen. Sie müssen von der Arbeitgeberin*dem Arbeitgeber für die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt werden.

Was „verdienen“ Schöffinnen*Schöffen?

Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung oder der Verdienstausschlag gezahlt. Auch die Kosten für die Anfahrt und das Parken werden ersetzt.

Kann ich Schöffin*Schöffe werden?

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) müssen Schöffinnen*Schöffen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Sie sollten außerdem

- zu Beginn der Amtsperiode mindestens 25 Jahre alt sein,
- zu Beginn der Amtsperiode nicht älter als 69 Jahre sein,
- zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in Langenberg wohnen,
- aus gesundheitlichen Gründen für das Amt geeignet sein (langer Sitzungsdienst),
- die deutsche Sprache beherrschen,
- nicht in Vermögensverfall geraten sein (z.B. Insolvenzverfahren).

Für Jugendschöffinnen*Jugendschöffen gilt zudem, dass diese erzieherisch befähigt sein bzw. über Erfahrungen in der Jugenderziehung verfügen sollen.

Es gibt auch Gründe, die Personen grundsätzlich vom Schöffenamnt ausschließen. So dürfen sie keinesfalls

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- wegen einer vorsätzlichen Tat in den letzten 10 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein.
- Beschuldigte*r in einem Ermittlungsverfahren sein, in dem die Tat den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Seien Sie sich im Klaren darüber, ...

... dass das Schöffenamnt eine **starke und gefestigte Persönlichkeit** voraussetzt. Sie werden in Strafverfahren mit Situationen konfrontiert, in die Sie im täglichen Leben eher selten geraten. Neben der **körperlichen Eignung** für den langen Sitzungsdienst ist also auch eine **psychische Belastbarkeit** gefordert.

Die unterschiedlichen Lebenswege und Motive der angeklagten Personen verlangen ein hohes Maß an **sozialem Verständnis** und eine grundsätzliche **Vorurteilsfreiheit** gegenüber allen beteiligten Personen.

Um zu einem gerechten Urteil zu kommen, müssen Sie Beweise, Zeugenaussagen und Einlassungen der angeklagten Personen vergleichen und auf Glaubwürdigkeit prüfen. Dies erfordert ein ausgeprägtes **logisches Denkvermögen**. Zusätzlich müssen Sie dazu in der Lage sein, bei Straftaten bis hin zu schweren Gewaltverbrechen **neutral und unparteiisch** zu sein.

Was passiert mit meiner Bewerbung?

Die Gemeinde Langenberg ist gesetzlich verpflichtet, mindestens doppelt so viele Personen in eine Vorschlagsliste aufzunehmen, wie an Amts- und Landgericht benötigt werden. Über die Aufnahme der Bewerber*innen in die Schöffenvorschlagsliste entscheidet der Rat der Gemeinde Langenberg. Dabei berücksichtigt der Rat alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung. Die beschlossene Schöffenvorschlagsliste wird eine Woche lang öffentlich ausgelegt, damit alle Personen die Gelegenheit haben, Einspruch gegen ggf. nicht geeignete Bewerber*innen zu erheben.

Das Amtsgericht bildet dann einen Schöffenvwahlausschuss und wählt aus der Schöffenvorschlagsliste die benötigten Personen für das Hauptschöffenamnt und das Ersatzschöffenamnt. Sollten Sie zur Schöffin*zum Schöffen gewählt werden, werden Sie voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte darüber benachrichtigt.

Sie erfüllen die Voraussetzungen und fühlen sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe gewachsen?

Bewerben Sie sich bis zum 23. März 2023!

Das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular senden Sie an die Gemeinde Langenberg, Klutenbrinkstr. 5, 33449 Langenberg (per Post oder durch Einwurf in den Rathausbriefkasten).

Sie haben noch Fragen?

Sie erreichen uns:

telefonisch unter: 05248 50828

oder

Monika.Niehueser@langenberg.de

Weitere Informationen zum Thema „Das Schöffenamnt“ und auch das Bewerbungsformular zum Ausfüllen und Ausdrucken finden Sie auf den Internetseiten der Gemeinde Langenberg unter

<https://www.langenberg.de/de/politik-in-langenberg/wahlen/schoeffenwahl/>